

BEKANNTMACHUNG

Die Verfügung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steigra - Landkreis Merseburg-Querfurt - wird hiermit bekannt gemacht.

Der mit o. g. Verfügung und Schreiben vom 10.01.2001 vom Regierungspräsidium Halle genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Steigra - der sich auf den Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Erläuterungsbericht) erstreckt - wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In den o. g. Flächennutzungsplan kann im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, im Bauamt, Zimmer 3 während nachfolgend genannter Dienstzeiten eingesehen werden:

Mo., Mi. und Do.	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di.	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr.	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Steigra geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Wrede
Bürgermeister der Gemeinde Steigra



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am : 31.08.2001
Abzunehmen am : 18.09.2001
Abgenommen am:



Wrede
Bürgermeister der Gemeinde Steigra



Steigra, 2001-08-28



Regierungspräsidium Halle

Regierungspräsidium Halle Postfach 200256 06003 Halle/S.

Gemeinde Steigra
über
VGem "Wein-Weida-Land"
Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf-Göhrendorf



Willy-Lohmann-Str. 7
06114 Halle/ S.
TEL (0345) 5140
FAX (0345) 5 14 14 44

X400 c=de;a=dbp;p=lsa-net;o=mi;

ou1=rph;s=poststelle

Internetadresse:

<http://www.mi.sachsen-anhalt.de/rph/rph.hti>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Bearbeitet von:

Tel. (0345) 514- Halle,

25-21101/0454

Frau Winzer

2519 .01.2001

10.

Genehmigung Ihrer Bauleitplanung;
hier: Flächennutzungsplan der Gemeinde Steigra;
Landkreis Merseburg- Querfurt
Bezug: Ihr Schreiben vom 06. Dezember 2000

Anlage: 1 Hefter (Urschrift) Antragsunterlagen

Auf Ihr oben genanntes Schreiben bestätige ich hiermit die Erfüllung der Maßgabe und Auflagen gemäß meiner Verfügung vom 09. März 2000.

Nördlich der Deponie ist auf der von der Genehmigung ausgenommenen Fläche ein geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Da diese Fläche bereits in einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet liegt, ist ein zusätzliches Planzeichen „Geplantes Landschaftsschutzgebiet“ nicht erforderlich und kann von daher gestrichen werden.

Darüber hinaus sind die in dem Erläuterungsbericht auf Seite 32 und 44 nachträglich aufgenommenen Darlegungen zu den von mir nicht genehmigten Flächendarstellungen zur Wohnbaufläche W 1, Mischbaufläche M 1 und zum Flächenareal der USUM GmbH Karsdorf zu streichen. Diese Erläuterungen sind nicht Gegenstand meiner Genehmigung vom 09. März 2000. Zum anderen lassen diese Ausführungen den Schluss zu, dass für das Flächenareal der USUM GmbH grundsätzlich keine Nutzungsdarstellungen vorgeommen werden sollen und für die W 1-/M 1-Fläche ebenfalls in absehbarer Zeit keine anderwärtige Nutzungsplanung erfolgt. Nach § 5 Absatz 1 BauGB ist für das ganze Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung aufzuzeigen.

Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass der Flächennutzungsplan mit den nicht genehmigten Flächendarstellungen öffentlich bekannt gemacht wird. Eine entsprechende Nutzungsdarstellung für diese Flächen ist allerdings zu gegebener Zeit vorzunehmen.

Nach Regelung der vorgenannten zwei Auflagen kann die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht werden.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Flächennutzungsplan eingesehen werden kann. Der Flächennutzungsplan ist mit dem Erläuterungsbericht zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Der Flächennutzungsplan wird mit der Bekanntmachung wirksam. Die Bekanntmachung sowie den geänderten Flächennutzungsplan und Erläuterungsbericht bitte ich mir zuzusenden.

Im Auftrage


Weber